



TOP 6: Satzungsänderung

Vorschlag zur Satzungsänderung

Der Vorstand des Musikverein Frohnstetten e.V. schlägt der Mitgliederversammlung folgende Satzungsänderung vor:

Bisherige Fassung	Vorgeschlagene Neufassung
§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigten Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschliesst, sind der Vorsitzende und der stellv. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins wird das verbliebene Vereinsvermögen der Ortsschaftsverwaltung Frohnstetten übergeben, mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis sich wieder musikalisch geeignete Personen bereitfinden, den Verein in alter Tradition wieder zu gründen. Den früheren Mitgliedern ist dabei das Vorrecht einzuräumen. Der neu zu gründende Verein muss die in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke, insbesondere die Gemeinnützigkeit verfolgen.	§ 15 Auflösung des Vereins 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stetten a.k.M., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen Aufgaben zu verwenden hat.